

Jugendamt vergibt 380 000 Euro für „Aufholen nach Corona“

OSCHATZ. 380 000 Euro kann der Landkreis Nordsachsen bis Ende des Jahres in Projekte investieren, die Kindern und Jugendlichen helfen sollen, soziale Defizite aus mehr als zwei Corona-Jahren abzubauen. Das Geld stammt aus dem Corona-Bewältigungsfonds des Freistaats Sachsen.

Jeder Kommune im Landkreis steht dafür ein Teil des Betrags zur Verfügung. Die Höhe des Budgets richtet sich dabei nach der Anzahl der Einwohner bis zum Alter von einschließlich 27 Jahren. „Unser Ziel ist, dass das Förderprogramm im gesamten Landkreis wirkt. Überall sollen Kinder die Chance bekommen, von den Projekten zu profitieren“, erklärt Jugendamtsleiterin Mandy Renner.

Über das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ können Projekte der Jugendarbeit (Ferienfahrten oder Ausflüge), der außerschulischen Jugendbildung (beispielsweise im kulturellen oder technischen Bereich), der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienbildung (beispielsweise zu Themen wie Medien, Erziehung oder Gesundheit) gefördert werden, nicht aber Investitionen beispielsweise in

Spielplätze oder schulnahe Aktivitäten. Für Schulen steht ein gesondertes Corona-Aufhol-Programm zur Verfügung.

Freie Träger der Jugendhilfe können bis 30. September Fördermittel für Aktivitäten in Nordsachsen beantragen, die bis Jahresende durchgeführt werden. Die Städte und Gemeinden selbst befinden über die Projektvorschläge aus ihren Kommunen. Erst wenn sie zustimmen, gibt das Landratsamt die Mittel an die Freien Träger frei. Uta Przikopp, Jugendreferentin im Landratsamt, wirbt für die Nutzung dieser Möglichkeit: „Vor allem für unsere Kinder und Jugendlichen war die Corona-Zeit ein harter Einschnitt. Für sie gibt es dieses Programm. Ich hoffe deshalb auf zahlreiche Projektvorschläge.“

☐ **Kontakt:** Uta.Przikopp@lra-nordsachsen.de,
Telefon: 03421 758-6170
Link zum Antrag: <https://www.landkreis-nordsachsen.de/f-Download-d-file.html?id=4811>

Neue Aufteilung der Wahllokale in Oschatz

OSCHATZ. Am 12. Juni 2022 wird ein neuer Oberbürgermeister oder eine neue Oberbürgermeisterin sowie der Landrat oder die Landrätin gewählt. Bitte machen Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch, die Wahlbenachrichtigung haben Sie bereits erhalten.

Für viele Wählerinnen und Wähler in Oschatz ändern sich ab diesem Jahr die zuständigen Wahllokale. So wählen die Mannschätzer und Schmorkauer in Zschöllau, wer in Thalheim und Leuben wohnt wählt im Bürgerhaus Limbach. Lonnwitz, Rechau und Zöschau gehen in die Kita Schlumpfhausen. Auch in Merkwitz gibt es kein Wahllokal mehr, die Wahlberechtigten gehen nun in die Grundschule Collmblick. Das Wahllokal in der Grundschule Ma-

gister Hering wurde ebenfalls aufgehoben und die Wahlberechtigten auf andere Wahlbezirke verteilt. Im Fliegerhorst befindet sich das Wahllokal wie bereits im Herbst letzten Jahres in der Drahtweberei Böhmert in der Otto-Lilienthal-Straße und ist barrierefrei erreichbar.

Wir bitten daher ausdrücklich, die Wahlbenachrichtigungskarten genau zu lesen damit das korrekte Gebäude aufgesucht wird. Außerdem weisen wir auf das komplette Foto- und Videoverbot im Wahllokal hin, es ist insbesondere untersagt in der Wahlkabine den angekreuzten Stimmzettel zu fotografieren.

Das All-eins-sein und das Alleinsein

KUNSTAUSSTELLUNG IM BERGGUT mit der Künstlerin Mylaser alias Tine Günther

OSCHATZ. Die Künstlerin Mylaser alias Tine Günther aus Leipzig bereichert mit der Ausstellung „ALL ONE“ im Berggut die Kleine Gartenschau. Thematisch passend zum Thema Natur und Nachhaltigkeit stellt Mylaser im Saal des Bergguts großformatige Bilder aus, welche komplett im Wald entstanden sind.

Die in ALL ONE präsentierten Arbeiten sind von April bis August 2019 in der Burgau im Norden von Leipzig gemalt, mit



Eine Kunstausstellung mit Mylaser alias Tine Günther bereichert ab 24. Juni die Kleine Gartenschau in Oschatz. Foto: Walther Le Kon

selbsthergestellter Farbe aus Ei-Tempera und Naturpigmenten. Die Witterung und die Zeit waren gegebene Einflüsse. Der Eintritt zur Ausstellung ist frei. Am Freitag, 24. Juni, um 18 Uhr lädt das Berggut zu einer kleinen Vernissage ein. Hinter dem Stadtpark und dem Rosensee können die Gäste unserer Gartenschau auch am Samstag und am Sonntag von 13 bis 18 Uhr die Bilder betrachten.

Das Berggut wurde vor ein paar Jahren von Jirka Pfahl gekauft, welcher sich seitdem dem Erhalt des historischen Gebäudes und der Kunst verschrieben hat. Er plant weitere Ausstellungen mit Künstlern aus der Region, aber auch mit internationalem Ruf.

☐ **Weitere Infos:** www.berggut.in

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren des kommunalen Friedhofes der Großen Kreisstadt Oschatz – Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) i.V.m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (GVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 09.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26.04.2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist und § 30 der Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz vom 18. Juni 2010 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 17.05.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren des kommunalen Friedhofes der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für den auf dem Gemeindegebiet der Stadt Oschatz gelegenen und von der Stadt verwalteten Friedhof, Dresdener Straße 13 einschließlich der Friedhofskirche.

§ 2 GEBÜHRENPFLICHT

(1) Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgel-

bühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
(2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der kommunalen Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erhoben.

§ 3 GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner ist:
1. wer die Nutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen veranlasst,
2. der Nutzungsberechtigte,
3. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
4. der nach § 10 SächsBestG zur Bestattung Verpflichtete,
5. wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
Mehrere Gebührenschriftschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

(1) Die Gebührenschriftschuld entsteht:
a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
b. bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
c. bei Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn der Nutzungszeit.
(2) Gebühren sind für die gesamte Nutzungszeit zu zahlen.
(3) Die Nutzungszeit entspricht:
a. im Bestattungsfall der Mindestruhefrist von 20 Jahren bzw. 10 Jahren entsprechend § 6 SächsBestG,

b. bei Verleihung eines Nutzungsrechtes ohne Bestattungsfall auf Antragstellung
c. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes auf Antragstellung.
(4) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt. Bei einer Umbettung innerhalb desselben Friedhofes erfolgt eine Anrechnung.
(5) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
(6) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird mit jeder Beisetzung einmalig für die gesamte Ruhezeit erhoben. Auf schriftlichen Antrag kann eine jährliche anteilige Zahlung über den Zeitraum der Ruhezeit gewährt werden.

§ 5 GEBÜHRENTARIF

1. Gebühren für den Erwerb von Grabstellen und Verlängerung des Nutzungsrechtes
1.1 Grabnutzungsgebühr für ein Erdreihengrab – 20 Jahre – 172,20 Euro
1.2 Grabnutzungsgebühr für ein Erdwahlgrab je Grablager – 20 Jahre – 387,60 Euro
1.3 Grabnutzungsgebühr für ein Kindergrab – 10 Jahre – 34,40 Euro
1.4 Verlängerung der Grabnutzungsrechte Erdgräber pro begonnenes Jahr
1.4.1 Erdwahlgrab je Grablager – 19,38 Euro
1.4.2 Kindergrab – 3,44 Euro
1.5 Grabnutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab – 20 Jahre –

129,20 Euro
1.6 Grabnutzungsgebühr für ein Urnenwahlgrab – 20 Jahre – 172,20 Euro
1.6.1 Verlängerung der Nutzungsrechte für ein Urnenwahlgrab pro begonnenes Jahr – 8,61 Euro
1.7. Grabnutzungsgebühr der Gemeinschaftsanlagen – 86,10 Euro
1.8 Gestaltung und Pflege der anonymen Gemeinschaftsanlage – 442,00 Euro
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt je Beisetzung 520,00 Euro.
3. Gebühren für die Nutzung der Friedhofskirche
Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskirche Oschatz (einschließlich Orgelnutzung) betragen 104,00 Euro.
4. Sonstige Verwaltungsgebühren
4.1 Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals – 24,00 Euro
4.2 Ausstellen einer Graburkunde – 5,00 Euro
4.3 Zulassung von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof – 30,00 Euro

§ 6 VERWALTUNGSgebÜHREN

Für Verwaltungsgebühren findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 ÜBERGANGSREGELUNGEN, ALTE RECHTE

1) Für Nutzungsberechtigte, die das Nutzungsrecht vor Inkraft-

treten der Satzung bis zum 31.12.2010 erworben haben und ihre Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich zahlen, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr auf der Grundlage des aktuellen Gebührenbescheides bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Nutzungsberechtigten erhalten die Möglichkeit für die verbliebene Laufzeit die Friedhofsunterhaltungsgebühr einmalig zu zahlen.
2) Für bereits belegte Grabstellen gilt:
a.) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist entsprechend der verbleibenden Jahre der Mindestruhefristen der beigesetzten Personen für jede beigesetzte Person für die Restruhezeit der jeweiligen Mindestruhefristen zu zahlen.
b.) Für die Einbettung von Verstorbene in bereits belegte Grabstellen nach Inkrafttreten dieser Satzung gelten die Gebühren der jeweils aktuellen Satzung.

§ 8 BILLIGKEITSMABNAHMEN

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.08.2016 außer Kraft.

Oschatz, den 18.05.2022
gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende von Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs-

GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Oschatz, den 18.05.2022
gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Oschatz

Am 19. Mai 2022 hat die Jagdgenossenschaft Oschatz in ihrer Jahreshauptversammlung folgende Beschlüsse gefasst:
Die Jagdpachtauszahlung für das Jagdjahr 2021/2022 wird auf 100 Prozent festgelegt. Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt auf Antrag des Eigentümers der bejagbaren Fläche. Der Auszahlungsanspruch erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung beim Vorsitzenden angemeldet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist schriftlich, unter Beibringung eines entsprechenden Eigentumsnachweises (Grundbuchauszug) und unter Angabe der aktuellen Bankverbindung beim Jagdvorstand zu stellen. Die An-

träge zur Jagdpachtauskehr sind einzureichen bei der Stadtverwaltung Oschatz, Jagdgenossenschaft Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz.
In der Mitgliederversammlung wurden der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft und ein Vorstandsmitglied neu gewählt. Den Vorstand der Jagdgenossenschaft Oschatz bilden folgende Mitglieder: Herr Falko Kühne (Vorsitzender), Herr Falko Kirsten (stellv. Vorsitzender), Herr Fred Hessler (Beisitzer), Frau Antje Dittert (Beisitzerin), Frau Hildrun Berger (Beisitzerin).
gez. Kühne
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Oschatz

Impressum

Herausgeber
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
Erscheinungsweise
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.

Anzeigen
Romy Hofmann, Telefon: 03435 9768 61, Telefax: 03435 9768 69, E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de
Verantwortlich
für den amtlichen Teil und die Redaktion:
Stadt Oschatz, Anja Seidel, Telefon: 03435 970 275, E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
Leipzig Media GmbH,
Peterssteinweg 19,
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 21. Juni 2022.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhl	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft